

Hände weg vom Bankgeheimnis!

Von Dr. N. Bernhard
Chefredaktor PRIVATE

Das Schweizer Bankgeheimnis ist wieder einmal unter Beschuss. EU und OECD möchten es durchlöchern, um ihre Steuerhoheit auch auf die Schweiz auszudehnen und die eigenen Finanzplätze zu stärken. Das Bankgeheimnis schützt aber weder Verbrecher noch Terroristen, sondern einzig die Privatsphäre der Bankkunden. Es gibt keinen Grund, darauf zu verzichten.

Um das Schweizer Bankgeheimnis ranken sich seit jeher Legenden und Vorurteile, denen mit Fakten nur schwer beizukommen ist. Doch worum geht es eigentlich? Das Bankgeheimnis ist die Schweigepflicht der Banquiers bezüglich der finanziellen Angelegenheiten ihrer Kunden, von denen sie aufgrund ihrer professionellen Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Verletzung des Bankgeheimnisses wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

Schutz der Privatsphäre

Das Bankgeheimnis ergibt sich aus dem Zivilrecht, insbesondere aus der vertraglichen Verpflichtung des Banquiers zur Geheimhaltung der persönlichen Verhältnisse seiner Kunden. Die Privatsphäre wird auch durch die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Persönlichkeitsschutz sowie durch das Datenschutzrecht geschützt. Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Brief- und Telefonverkehrs. Ebenso hat sie ein Recht auf Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten. Dazu gehört auch, dass sich der Staat nicht ohne weiteres in die finanziellen Angelegenheiten der Bürger einmischen darf. Die Schweigepflicht und Diskretion der Banquiers ist somit vergleichbar mit jener anderer Berufsgruppen wie Ärzten und Rechtsanwälten.

Das Schweizer Bankgeheimnis – oder, genauer gesagt, das *Bankkundengeheimnis* – schützt die Privatsphäre der Bankkunden; es schützt aber keine Verbrecher. Aufgrund einer richter-

lichen Anordnung kann das Bankgeheimnis aufgehoben werden. Im zwischenstaatlichen Bereich gilt dabei allerdings das Prinzip der doppelten Strafbarkeit. Das heisst, dass das vom Auskunft fordernden Staat gestellte Ersuchen auf einem auch in der Schweiz strafrechtlich relevanten Tatbestand basieren muss. Geldwäscher, Verbrecher jeder Couleur und Terroristen können sich somit in keiner Weise hinter dem Bankgeheimnis verstecken.

Steuerhinterziehung und -betrug

Das Problem, das einzelne ausländische Staaten mit dem Prinzip der doppelten Strafbarkeit haben, ist der Unterschied zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. In der Schweiz ist die Steuerhinterziehung, beispielsweise durch die unvollständige Deklaration von Einkommen oder Vermögen, kein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches wie in anderen Ländern. Aus diesem Grund bleibt in diesem Fall das Bankgeheimnis unangetastet und es gibt keine Rechtshilfe. (Es sollte allerdings nicht der Eindruck entstehen, Steuerhinterziehung sei in der Schweiz erlaubt. Wer dabei erwischt wird, hat happige Nach- und Strafsteuern zu gewärtigen.)

Anders präsentiert sich die Ausgangslage bei Steuerbetrug, wenn etwa Geschäftsbücher oder Lohnausweise gefälscht werden. In diesem Fall liegt auch in der Schweiz eine Straftat vor, aufgrund derer das Bankgeheimnis aufgehoben und Rechtshilfe geleistet werden kann. Dies kann jedoch nicht einfach auf Ersuchen einer ausländischen Steuerbehörde erfolgen, sondern erfordert ein Rechtshilfesuch an das eidgenössische Bundesamt für Polizeiwesen. Bei einem positiven Entscheid des Bundesamtes wird das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde, die Bezirksanwaltschaft, weitergeleitet.

Sorgfaltspflicht und Nummernkonten

Die Schweiz hat kein Interesse an kriminellen Geldern und hat zu deren Identifizierung und Abwehr ein umfassendes Sicherheitsdispositiv entwickelt, das internationalen Vorbildcharakter erlangt hat. Eine zentrale Rolle in diesem Dispositiv spielt die Sorgfaltspflicht bei der Identifizierung der Bankkunden – die Banken müssen ihre Kunden kennen. Dubiose Gestalten werden zurückgewiesen. Bei einem begründeten Verdacht auf Geldwäscherei ist zudem Meldung an das zuständige Bundesamt zu machen und die betroffenen Vermögenswerte sind zu sperren.

Die Pflicht zur Identifizierung der Bankkunden gilt auch für die berühmten «Nummernkonten». Entgegen der landläufigen Meinung sind auch Nummernkonten und Nummerndepots nicht anonym. Der Name des Inhaber wird bei solchen Konten oder Depots im Schriftverkehr zwar durch eine Nummer ersetzt; der Inhaber selbst muss aber den obersten Organen der Bank bekannt sein.

Die effektive Aufhebung des Bankgeheimnisses kann nur auf richterlichen Beschluss hin erfolgen.

Angriff auf den Finanzplatz Schweiz

Die Schweiz gehört, insbesondere in der internationalen Vermögensverwaltung, zu den führenden Finanzplätzen weltweit. Diese Stellung ist verschiedenen Konkurrenten, namentlich in London und New York (inkl. Miami), ein Dorn im Auge. Es erstaunt deshalb nicht gross, dass die Regierungen dieser Länder mit allerlei Druckmitteln und via internationale Organisationen versuchen, den Finanzplatz Schweiz zu schwächen, um damit die eigenen Standorte zu stärken. Erstaunlich ist allerdings, dass es Staaten wie Grossbritannien gibt, die gleichzeitig die Abschaffung des Bankgeheimnisses und damit gläserne Bankkunden fordern, die gleichzeitig aber ohne Wenn und Aber an der Anonymität ihrer Trusts festhalten. Ebenso bemerkenswert ist die Tatsache, dass sich Länder wie die USA über das Schweizer Bankgeheimnis entrüsten, selber aber kein der Schweizer Sorgfaltspflicht entsprechendes System zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von Sitzgesellschaften durch die Banken kennen.

Vorwand Steuergerechtigkeit

Seit einiger Zeit geistert das Unwort des «schädlichen Steuerwettbewerbs» durch die internationale Diplomatie. Jeder Staat (oder in der Schweiz jeder Kanton und jede Gemeinde), der tiefere Steuern erhebt als der eigene, sei unfair und müsse sich dem Niveau der Hochsteuerländer anpassen. In dieses Bild passen die Bestrebungen der USA, ihre Steuereintreibungs Kompetenzen rund um den ganzen Globus zu spannen, genauso wie die Versuche der EU, ihre Bürger lückenlos zu besteuern. Dass bei diesen Bemühungen Probleme mit dem Schweizer Bankgeheimnis auftauchen können, versteht sich von selbst. Doch die Abschaffung des Bankgeheimnisses würde die internationalen Steuerprobleme in keiner Weise lösen. Zum einen könnten sich Finanzplätze wie Singapur und Hongkong, aber auch London und New York, eines Zuflusses an Neugel-

Bankgeheimnis fest im Volk verankert – Mehrheit will keine Lockerung

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) lotet jedes Jahr in einer repräsentativen Umfrage die Einstellung der Schweizer zum Bankgeheimnis aus. Die Resultate der soeben veröffentlichten neusten Umfrage sprechen eine deutliche Sprache: Die Schweizer halten, vom ausländischen Druck unbeeindruckt, am Bankgeheimnis fest. Sporadische Umfragen von Zeitungen, die das Gegenteil beweisen wollen, sind aufgrund tendenziöser Fragestellungen nicht ernst zu nehmen.

Die Resultate der EFD-Umfrage im einzelnen: 70% der Befragten wissen, dass das Bankgeheimnis die Privatsphäre der Kunden schützt, bei Straftatbeständen wie organisierter Kriminalität, Geldwäscherei oder Steuerbetrug aber aufgehoben wird (2001: 65%). 12% meinen, das Bankgeheimnis biete einen absoluten Schutz und könne nicht aufgehoben werden (13%). Ebenfalls 12% meinen, es werde auch bei Steuerhinterziehung aufgehoben (14%). Nur 5% wissen keine Antwort (8%).

58% der Schweizer wollen, dass das Bankgeheimnis wie bis anhin nur bei Steuerbetrug und strafrechtlichen Delikten aufgehoben werden kann (2001: 59%). 27% befürworten die Aufhebung auch bei Steuerhinterziehung (25%). 11% wollen es generell aufheben (10%). 4% haben keine Meinung (6%).

Die Aufhebung des Bankgeheimnisses bei Steuerhinterziehung von Ausländern, wie sie von verschiedenen Staaten zur grenzüberschreitenden Steuereintreibung gefordert wird, hat bei den Schweizern keine Chance: Für eine solche teilweise Aufhebung des Bankheimnisses sprechen sich nur 26% aus (2001: 24%), 67% lehnen dies ab (2001: 63%) – der Druck von aussen ist offenbar kontraproduktiv.

Eine ebenfalls vor kurzem veröffentlichte unabhängige zweite Umfrage des Instituts MIS-Trend in Lausanne kam zu ähnlichen Schlüssen: 87% der Befragten halten den Schutz der Finanzdaten von Bankkunden gegenüber Dritten für richtig. 73% wollen das Bankgeheimnis klar beibehalten. Fast ebenso viele sind der Ansicht, dass dem internationalen Druck auf das Bankgeheimnis standgehalten werden muss.

dern erfreuen, zum anderen wäre damit die Ursache der Steuerflucht nicht gelöst – die vielerorts konfiskatorisch hohen Steuern. Eine massvolle Steuerpolitik wäre und bliebe die beste Grundlage für Steuerdisziplin.

Keine Kompromisse

Der Finanzplatz ist der wichtigste Wirtschaftssektor der Schweiz. Hier werden 13% des Bruttoinlandprodukts und 20% des gesamten Steueraufkommens von Bund, Kantonen und Gemeinden erwirtschaftet. Es wäre mehr als leichtsinnig, diese Branche ohne Not zu schwächen und das Bankgeheimnis auch nur punktuell zu lockern – obwohl das Bankgeheimnis nur einer von mehreren Faktoren ist, denen der Finanzplatz Schweiz seine Stärke zu verdanken hat, von der politischen Stabilität des Landes und der Rechtssicherheit über die wirtschaftliche

Freiheit und den starken Franken bis zur Mehrsprachigkeit der Bevölkerung, der Erfahrung und Fachkompetenz der Banquiers und der ganzen Kultur des Swiss Private Banking.

Das Bankgeheimnis ist Teil eines umfassenden Produkte- und Dienstleistungsangebots der Schweizer Banken und Vermögensverwalter, das es als Ganzes zu erhalten gilt. Die Schwächung oder Aufgabe des Schweizer Bankgeheimnisses in der Hoffnung, man könne damit die EU in den künftigen bilateralen Verhandlungen gnädig stimmen, wäre nicht nur naiv, sondern auch töricht, um nicht zu sagen geschäftsschädigend – ganz abgesehen davon, dass allfällige Versuche, das Bankgeheimnis abzuschaffen, beim Volk, das in einer Abstimmung das letzte Wort haben würde, sowieso keine Chance hätten. ■